



Aktenzeichen: Pet 3-20-06-06-032145

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – als Material zu überweisen, soweit es um eine Stärkung von Demokratie und Menschenrechten in Venezuela geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das venezolanische Regime als Diktatur und außerordentliche Gefahr für die Stabilität Deutschlands, der westlichen Region und des Weltfriedens anzuerkennen und alle diplomatischen Beziehungen abubrechen. Es wird gefordert, dass diese Mitteilung mit der Anerkennung des Aufenthalts- und Asylrechts für Venezolanerinnen und Venezolaner in Deutschland einhergeht.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass Venezuela von einem autoritären und gewalttätigen Regime regiert werde, welches verantwortlich sei für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen, für Todesfälle, Aggressionen, Verhaftungen aus politischen Gründen und das gewaltsame Verschwindenlassen von Bürgern durch staatliche Sicherheitskräfte. Die migrationspolitische, wirtschaftspolitische und soziopolitische Krise des Landes und der Region werde dadurch verschärft, was auch zu globalen Auswirkungen habe. Gegen das venezolanische Regime sei ein Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit anhängig. Zudem sei es nach Angaben der UN-Flüchtlingshilfe für die Vertreibung von mehr als acht Millionen Menschen verantwortlich. Die Präsidentschaftswahlen im Juli 2024 seien von Unregelmäßigkeiten und mangelnder Transparenz im Wahlprozess begleitet gewesen. Unschuldige Menschen seien bei Protesten gegen die Unrechtmäßigkeit der Wahl und das Regime getötet worden. Das venezolanische Regime unterstütze zudem die Regime in Russland, Iran, Kuba, Nicaragua und andere, was es zu



einer potenziell wachsenden Bedrohung und einer großen Gefahr für Deutschland, die Stabilität demokratischer Regierungen und ihrer Bürger mache.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 235 Mitzeichnende an und es gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend behandelt werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss begrüßt das grundsätzliche Anliegen der Petition auf die Menschenrechtsslage in Venezuela aufmerksam zu machen.

Die Menschenrechtsslage in Venezuela ist nach Auskunft der Bundesregierung sehr kritisch. Soziale und wirtschaftliche Menschenrechte werden in Venezuela nicht gewährleistet, da Mangelernährung, ungenügende Versorgung mit Wasser und Strom, Armut und eine unzureichende Gesundheitsversorgung weit verbreitet sind. Auch politische und bürgerliche Rechte werden verletzt, insbesondere durch Überwachung, politische Haft, Menschenhandel und außergerichtliche Hinrichtungen. Im Nachgang der Wahlen vom 28. Juli 2024 verschärften sich die Repressionen gegen Oppositionspolitikerinnen und Oppositionspolitiker und Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger. Die freie Meinungsäußerung ist stark eingeschränkt und die Einschränkungen wurden im Zusammenhang mit den Wahlen noch verstärkt.

Das Auswärtige Amt verfolgt die Situation in Venezuela seit Jahren und hat mit großer Besorgnis auch die jüngsten Entwicklungen in Verbindung mit den Präsidentschaftswahlen vom 28. Juli 2024 zur Kenntnis genommen.



Die Bundesrepublik Deutschland unterhält diplomatische Beziehungen mit Venezuela und nutzt den Kontakt zur Regierung in Caracas nach Angaben des Auswärtigen Amtes, um die Einhaltung demokratischer Werte und Prinzipien, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte einzufordern. Das Auswärtige Amt hat sich zudem auch öffentlich zur politischen und Menschenrechtslage in Venezuela im Nachgang der Wahlen geäußert und unter anderem ein Ende der Unterdrückung der Opposition sowie die Veröffentlichung der Wahlunterlagen gefordert. Der Ausschuss begrüßt diese Positionierung der Bundesregierung und befürwortet einen konsequenten Einsatz der Bundesregierung für die Einhaltung von Menschenrechten und demokratischen Prinzipien in Venezuela. Im Hinblick auf die Forderung eines vollständigen Abbruchs der diplomatischen Beziehungen gibt der Ausschuss hingegen zu bedenken, dass ein solcher Abbruch nicht erkennbar zu einer Verbesserung der Situation der Venezolanerinnen und Venezolaner beitragen würde.

Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass auf EU-Ebene Individualsanktionen gegen Venezuela wegen Aushöhlung der Demokratie und schweren Menschenrechtsverletzungen beschlossen wurden. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Resolution zur Menschenrechtslage in Venezuela im UN-Menschenrechtsrat unterstützt.

Soweit mit der Petition gefordert wird, dass das Aufenthalts- und Asylrecht dahingehend angepasst werden soll, dass Venezolanerinnen und Venezolanern in Deutschland Asyl gewährt wird, ist Folgendes zu beachten:

Schutzsuchende aus Venezuela haben die Möglichkeit, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag zu stellen. Das BAMF prüft in jedem Einzelfall sorgfältig das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz, die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Asylgesetz oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz.

Neben den Lagebeurteilungen des Auswärtigen Amtes zieht das BAMF Berichte, Erhebungen und Dokumentationen z. B. des UNHCR, der EU-Asylbehörde (EUAA), von



Nichtregierungsorganisationen und die Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte heran.

Die Forderung der Petition, dass venezolanischen Staatsangehörigen ohne Einzelfallprüfung Asyl zu gewähren ist, wäre rechtlich nur möglich, wenn eine sogenannten „Gruppenverfolgung“ vorliegen würde.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 15/05 –, BVerwGE 126, 243-254). Die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt, kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Diese Grundsätze zur Gruppenverfolgung gelten nicht nur für die unmittelbare und mittelbare staatliche Gruppenverfolgung, sondern sind auch auf die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar, wie sie durch das Asylgesetz ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist.

Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Nur wenn die Verfolgung, die sich gegen eine Gruppe von Menschen richtet, auf jeden Angehörigen der Gruppe zielt, in aller Regel also jeder Angehörige der Gruppe als vom Verfolgungsgeschehen in seiner Person betroffen anzusehen ist, liegt eine soziale Gruppe vor, die einer Gruppenverfolgung unterliegen kann.

Gemessen an diesen Maßstäben können die Voraussetzungen anhand der genannten Erkenntnismittel bzw. -quellen für eine Gruppenverfolgung in Venezuela nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern nicht angenommen werden. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Einschätzung an. Er sieht in Bezug auf diese Forderung auch keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.



Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen der Petition jedoch insoweit, als dass es darum geht, Menschenrechte und Demokratie in Venezuela zu stärken. Um zu erreichen, dass die Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse auf nationaler und internationaler Ebene einbezogen werden kann, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – als Material zu überweisen, soweit es um eine Stärkung von Demokratie und Menschenrechten in Venezuela geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.